

Synopse

Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 1/23)
	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)
	I.
§ 3 Grundsatz ¹ Der Wasserbau bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten vor den schädlichen Einwirkungen des Wassers sowie die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer. ² Der Schutz vor den schädlichen Einwirkungen des Wassers erfolgt in erster Linie durch Unterhalt und in zweiter Linie durch raumplanerische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, so müssen Korrektionsmassnahmen getroffen werden.	³ Die übrigen öffentlichen Interessen sowie die Interessen der Grundeigentümer und Anstösser sind angemessen zu berücksichtigen.
§ 6 Bachabgrenzung ¹ Die Abgrenzung zwischen Bach und Entwässerungsanlage erfolgt durch den Kanton. Die Gemeinde ist anzuhören. ² Die Abgrenzung erfolgt auf Gesuch eines Betroffenen oder der Gemeinde. Soweit öffentliche Interessen dies gebieten, erfolgt die Abgrenzung von Amtes wegen. ³ Der Kanton gibt den Betroffenen entweder durch persönliche Mitteilung oder durch Publikation im Amtsblatt die Gelegenheit, sich am Verfahren zu beteiligen. Als betroffen gilt, wer durch die Abgrenzung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat.	³ Der Kanton gibt den Betroffenen entweder durch persönliche Mitteilung oder durch Publikation im Amtsblatt die Gelegenheit, sich am Verfahren zu beteiligen. Als betroffen gilt, wer durch die Abgrenzung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. <u>Anstösser sind persönlich anzuschreiben.</u>
§ 9 Zuständigkeit	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 1/23)
¹ Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 obliegt der Unterhalt der Flüsse dem Kanton und der Unterhalt der Bäche der Gemeinde. ² Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser. ³ Das Entfernen von Abfall aus Fliessgewässern ist Sache der Gemeinde.	² Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme <u>der Flüsse</u> ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser.
§ 11 Informations- und Meldepflicht ¹ Die Gemeinden haben die Unterhaltsmassnahmen an Bächen dem Kanton mindestens 30 Tage vor Ausführung der Arbeiten zu melden. Die Unterhaltsmassnahmen haben dem Unterhaltskonzept zu entsprechen. Vorbehalten sind Bewilligungen nach dem Waldgesetz. ² Die Unterhaltsmassnahmen werden Beitragspflichtigen gemäss §§ 27 und 38 sowie weiteren Betroffenen vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt. Bei Unterhaltsmassnahmen des Kantons ergeht die Anzeige auch an die Gemeinden.	§ 11 Informations- und Meldepflicht<u>Informationspflicht</u> ¹ <i>Gelöscht.</i>
§ 15 Projekt ¹ Für Korrekturen sind ein Projekt und ein Kostenteiler zu erstellen.	¹ Für Korrekturen sind ein Projekt-, <u>ein Kostenteiler</u> und <u>wenn erforderlich</u> ein Kostenteiler <u>Unterhaltskonzept</u> zu erstellen.
§ 26 Beiträge des Kantons an die Kosten für Korrekturen ¹ Der Kanton leistet Beiträge von 60 Prozent an die Kosten für die Korrektur der Bäche, sofern die Massnahmen den Grundlagen gemäss § 2 entsprechen. ² Die Beiträge werden auf bis zu 80 Prozent der Kosten erhöht, sofern es sich um Revitalisierungsmassnahmen mit einem grossen ökologischen Nutzen für Natur und Landschaft handelt oder eingedolte Gewässer geöffnet werden. ³ Soweit der Bund projektbezogene Beiträge ausrichtet, sind diese in den Beiträgen des Kantons enthalten.	² Die Beiträge werden auf bis zu 80 Prozent der Kosten erhöht, sofern es sich um Revitalisierungsmassnahmen <u>für Korrekturen</u> mit einem grossen ökologischen Nutzen für Natur und Landschaft handelt oder <u>wenn</u> eingedolte Gewässer geöffnet werden.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 1/23)
§ 29 Anlagen ¹ Erschweren Leitungen oder andere Anlagen im Hochwasserprofil, für welche keine Pflichtstrecken nach § 38 festgelegt wurden, Unterhalt oder Korrektur von Flüssen oder Bächen, so trägt unter Vorbehalt von Artikel 29 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe die Inhaberin oder der Inhaber derartiger Anlagen die Kosten aller Massnahmen, die zur Behebung der Beeinträchtigung erforderlich sind.	¹ Erschweren Leitungen oder andere Anlagen im Hochwasserprofil, für welche keine Pflichtstrecken nach § 38 festgelegt wurden, Unterhalt oder Korrektur von Flüssen oder Bächen, so trägt unter Vorbehalt von Artikel 29 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe die Inhaberin oder der Inhaber derartiger Anlagen die Kosten aller Massnahmen, die haben sich die Inhaber dieser Anlagen an den Kosten der Massnahmen, die zur Behebung der Beeinträchtigung erforderlich sind, in angemessenem Umfang zu beteiligten. Vorbehalten bleibt Artikel 29 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Behebung der Beeinträchtigung erforderlich sind Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe. ² Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich insbesondere nach dem Ausmass der Beeinträchtigung von Unterhalt und Korrektur sowie nach dem Vorteil, der dem Inhaber oder der Inhaberin aus der Behebung der Beeinträchtigung entsteht.
§ 31 Uferunterhalt ¹ Der Unterhalt der Ufer von Seen und Weihern obliegt den Grundeigentümern oder Anstössern. ² Der Unterhalt hat so zu erfolgen, dass ein guter Zustand der Ufer erhalten oder wiederhergestellt wird und umfasst insbesondere die Instandstellung und Pflege der Ufer sowie das Entfernen von Abfall. ³ Treten Missstände auf, ordnet die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümer oder Anstösser an.	¹ Der Unterhalt der Ufer von Seen und Weihern obliegt den Grundeigentümern oder Anstössern, soweit in kantonalen oder kommunalen Schutzanordnungen beziehungsweise in gestützt darauf abgeschlossene Vereinbarungen keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind.
§ 34 Gewässerraumlinien	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 1/23)
¹ Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf der Basis der Grundlagen gemäss § 2 in ihren Nutzungsplanungen Gewässerraumlinien fest. ² Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann in den in Artikel 41a Absatz 5 und Artikel 41b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden. ³ Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2 – 5 sowie die §§ 6 und 29 – 31 des Planungs- und Baugesetzes.	¹ Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf der Basis der Grundlagen gemäss § 2 in ihren Nutzungsplanungen Gewässerraumlinien fest. ² Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann <u>wird bei eingedolten Gewässern in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. In den weiteren</u> in Artikel 41a Absatz 5 und Artikel 41b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen <u>kann</u> auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.
§ 39 Ufervegetation ¹ Eingriffe in die Ufervegetation sind untersagt. ² Ausnahmen gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bedürfen der Bewilligung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden. Vorbehalten sind Bewilligungen nach dem Waldgesetz.	§ 39 <i>Gelöscht.</i>
§ 41 Naturgefahrenhinweiskarte und Naturgefahrenkarten ¹ Zur Beurteilung der gravitativen Naturgefahren erstellt der Kanton unter Mitwirkung der Gemeinden die Naturgefahrenhinweiskarte und die Naturgefahrenkarten. ² Diese Karten sind behördenverbindlich. Die Gemeinden setzen sie in der Nutzungsplanung um. Sie vermindern die bestehenden und vermeiden die Schaffung neuer Gefahren- und Schadenpotentiale.	² Diese Karten sind behördenverbindlich. Die Gemeinden setzen sie in der Nutzungsplanung <u>Kommunalplanung</u> um. Sie vermindern die bestehenden und vermeiden die Schaffung neuer Gefahren- und Schadenpotentiale.
§ 46 Ausserordentliche Beiträge	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 1/23)
¹ Der Kanton kann an die Kosten der Gemeinden zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen infolge von gravitativen Naturgefahren unabhängig der Bestimmungen von §§ 25 und 45 Beiträge an die Kosten der notwendigen Sofortmassnahmen, Interventionen und Räumungen leisten.	¹ Der Kanton kann an die Kosten der Gemeinden zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen infolge von gravitativen Naturgefahren unabhängig der Bestimmungen von §§ 25 und 45 Beiträge an die Kosten der notwendigen Leistungen für notwendige Sofortmassnahmen, Interventionen und Räumungen leisten.
§ 47 Schwemmholz ¹ Der Kanton sorgt für die Schwemmholzbeseitigung nach Hochwasserereignissen am Bodensee und Untersee, soweit sie zur Freihaltung der Gewässer für die öffentliche Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen notwendig ist. ² Die Gemeinden haben sich im Umfang von 25 Prozent an den Kosten der notwendigen Arbeiten zu beteiligen.	² <i>Gelöscht.</i>
§ 56 Unterhaltskonzept ¹ Die Gemeinden erstellen ihre Unterhaltskonzepte nach § 10 bis zum 31. Dezember 2018. ² Bis zum Vorliegen des Unterhaltskonzeptes bedürfen Unterhaltsmassnahmen an Bächen der vorgängigen Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Massnahmen den Grundsätzen von § 8 Absatz 1 entsprechen.	¹ Die Gemeinden erstellen ihre und der Kanton erstellen die Unterhaltskonzepte nach § 10 bis zum 31. Dezember 2018.
§ 57 Naturgefahrenkarten ¹ Die Gemeinden haben die Naturgefahrenkarten bis zum 31. Dezember 2018 in die Nutzungsplanung zu überführen. ² Der Kanton kann diese Frist auf begründetes Gesuch um höchstens fünf Jahre verlängern.	¹ Die Gemeinden haben die Naturgefahrenkarten bis zum 31. Dezember 2018 in die Nutzungsplanung <u>Kommunalplanung</u> zu überführen.
	II.
	1. Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾)

¹⁾ SR [210](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 1/23)
	vom 3. Juli 1991) (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:
	2. Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
	3. Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
	III.
	Der Erlass RB 721.1 (Gesetz über den Wasserbau vom 25. April 1983) wird aufgehoben.
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.